

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9001/71

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 11 GE/987

Datum: 26. MRZ. 1987

Verteilt. 30. MRZ. 1987 Gründnahm

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

30.105/52-V/2/87

Dr. Grüninger

2152

24. März 1987

Betreff

Landarbeitsgesetz 1984, Novelle; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Der Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebung ist dadurch gekennzeichnet, daß die Wirksamkeit gesetzgeberischer Maßnahmen für den Bereich der Vollziehung zweier gesetzgeberischer Akte bedarf. Der erste Akt (das Grundsatzgesetz) enthält Normen, die an den Ausführungsgesetzgeber, nicht aber an die Vollziehung gerichtet sind (vgl. VfSlg. 5921). Grundsatznormen sollen zwar den Inhalt der Ausführungsregelung begrenzen, sie sollen ihn aber nicht durch Umschreibung seiner wesentlichen Merkmale bestimmen (vgl. VfSlg. 3649, 8834). Das Verhältnis des Grundsatzgesetzes zum Ausführungsge setz ist damit im Wesen verschieden vom Verhältnis zwischen Gesetz und Verordnung (vgl. VfSlg. 6885). Für das Verhältnis von Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung ist also entscheidend, ob sich das Grundsatzgesetz tatsächlich auf das bloße Aufstellen von Grundsätzen beschränkt oder ob es über die der Kompetenz der Bundesgesetzgebung im Art. 12 B-VG gezogene Grenze hinaus auch Einzelregelungen trifft (die der Landesgesetzgebung vorbehalten wären).

- 2 -

Aus der genannten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß die Ausführung von Grundsatznormen ihrer Natur nach verschieden sein muß von der Durchführung jener Normen, die vorher keiner Ausführung bedürfen, weil sie bereits selbst alle wesentlichen Merkmale der Regelung enthalten (vgl. VfSlg. 3649). Das Grundsatzgesetz muß also typischerweise festlegen, was Inhalt der zu erlassenden Ausführungsgesetze sein soll. Der Grundsatzgesetzgeber muß daher "Bedingungen" normieren, unter denen der Ausführungsgesetzgeber tätig werden kann. Entscheidend ist außerdem, daß im Verhältnis zur Vollziehung die vom Grundsatzgesetz normierten Bestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind. Sie bedürfen der "Transformation" durch Ausführungsgesetze (vgl. Welan, Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung in "Theorie und Praxis des Bundesstaates", 1974, S. 34 ff.).

Die Landesgesetzgebung muß also in die Lage versetzt werden, noch wesentliche Merkmale der beabsichtigten Regelung selbst bestimmen zu können. Werden alle wesentlichen Merkmale einer beabsichtigten Regelung im Grundsatzgesetz normiert, dann gibt es für den Landesgesetzgeber nichts mehr, was er an "Gesetzgebung" ausführen könnte; er übernimmt de facto die Präzisierungsfunktion eines Verordnungsgebers (vgl. Welan a.a.O. S. 55).

Ein Grundsatzgesetz liegt nur dann vor, wenn die darin enthaltenen Regelungen nicht so bestimmt sind, daß das Grundsatzgesetz im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich einwandfrei vollzogen werden könnte (vgl. Walter, Bundesverfassungsrecht, S. 204).

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die im Entwurf enthaltenen Regelungen, so zeigt sich, daß fast alle der geplanten Bestimmungen einer unmittelbaren Vollziehung zugänglich sind. Nach Meinung der NÖ Landesregierung sind die Tatbestände und Rechtsfolgen inhaltlich bereits so umschrieben, daß schon allein eine "formelle Transformation" durch den Landesgesetzgeber - also ein Abschreiben - genügt, um diese Bestimmungen vollziehen zu können.

- 3 -

Zur Illustration sei beispielsweise auf die geplanten Regelungen im Art. I Z. 12 bis 14 des Entwurfes verwiesen, die wörtlich mit den Bestimmungen der §§ 62a, 62b (hier wurde allerdings der letzte Teilsatz weggelassen) und 66 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes übereinstimmen (ein Gleiches gilt für die Neufassung der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates).

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung gibt es hier nur zwei Möglichkeiten: Entweder, es widersprechen die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes dem im Art. 18 Abs. 1 B-VG normierten Prinzip der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze, oder es werden vom Bund im Landarbeitsgesetz überschließende Regelungen geschaffen, die vom Landesgesetzgeber nicht mehr ausgeführt werden können. Nach Meinung der NÖ Landesregierung sind die betreffenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes aber im Sinne des Art. 18 B-VG vollziehbar, sodaß durch die vorgesehenen Bestimmungen das System der Kompetenzverteilung zu Lasten der Länder (und damit der Föderalismus) weiter ausgehöhlt wird.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z. 2 bis 4 (§ 41 Abs. 2 zweiter Satz, § 45 Abs. 4, § 50 Abs. 6):

Nach diesen Bestimmungen soll die Obereinigungskommission je eine Ausfertigung ihrer Entscheidungen und jeden Kollektivvertrag an alle in Österreich für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfe (bzw. auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung) übermitteln müssen.

Ein in Niederösterreich geltender Kollektivvertrag dürfte für die Arbeits- und Sozialgerichte etwa in Tirol oder Vorarlberg allerdings kaum von Interesse sein.

- 4 -

Die Entscheidungen der Obereinigungskommission sowie die Hinterlegung und das Erlöschen eines Kollektivvertrages (oder einer Satzung) werden darüberhinaus schon jetzt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart (vgl. § 40 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBI. 9020-11). Da angenommen werden kann, daß den Gerichtshöfen erster Instanz eine Wiener Zeitung zur Verfügung steht, hätten die mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßten Gerichtshöfe auf diese Weise ohne weiteres Zugang zu den gewünschten Informationen, ohne daß der Verwaltungsaufwand erweitert werden müßte.

2. Zu Art. II:

Es ist wohl mit einem Grundsatzgesetz überhaupt nicht zu vereinbaren, daß dem Landesausführungsgesetzgeber die Bezeichnung für ein Organ vorgeschrieben wird. Dem Grundsatz der Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen für Funktionäre kann nämlich auch dadurch entsprochen werden, daß statt des Begriffes "Obmann" der Begriff "Obfrau" verwendet wird.

3. Was nun die im Art. 12 Abs. 4 B-VG geforderte äußere Gestaltung von Grundsatzgesetzen und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen betrifft, so dürfte das im Entwurf vorgesehene System nicht dem Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 6. Februar 1985, 600.573/35-V/1/84 entsprechen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-9001/71

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

